



SCHÜLERBETRIEBSPRAKTIKUM

Rechtliche und formale Vorgaben sowie schulinterne Absprachen

Abwesenheit vom Praktikumsbetrieb, z.B. wegen Krankheit

Schüler:innen oder Eltern haben die Schule und den Betrieb am ersten Tag umgehend telefonisch, per Fax oder E-Mail über das Fehlen zu informieren. Innerhalb von drei Schultagen ist eine schriftliche Bestätigung und Begründung der Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten (ggf. zusätzlich ein ärztliches Attest) vorzulegen.

Arbeitsverbote

Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten Tätigkeiten beschäftigt werden. Verbote und Einschränkungen (z.B. Akkordarbeit, Hitze und Kälte) für Schüler:innen der Sekundarstufe II regelt das JArbSchG (§22-24).

Arbeitszeiten

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen 7 Stunden täglich arbeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit kann bis zu 35 Stunden betragen. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren dürfen täglich 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden arbeiten.

- Nachtruhe: 20 Uhr bis 6 Uhr
- Beschäftigungsdauer: 5 Tage innerhalb einer Woche

Für volljährige Schülerpraktikant:innen gilt das JArbSchG nicht. Ihre Arbeitszeit darf regelmäßig nicht 8 Stunden am Tag überschreiten.

Betriebsbesuche

Schüler:innen müssen wenigstens einmal von der zuständigen Lehrkraft besucht werden. Vorab ist ein Besuchstermin mit dem Betrieb abzustimmen. Die Betriebsbesuche der Lehrkräfte werden in einer klasseninternen Übersicht dokumentiert.

Bezahlung / Vergütung

Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Daher entfällt jede Art der Vergütung.

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Schüler:innen unterliegen der Schweigepflicht, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Das Veröffentlichen von Filmaufnahmen oder Fotos setzt grundsätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers voraus.

Dauer und Terminierung des Schülerpraktikums

Die Dauer des ersten Betriebspraktikums beträgt drei Wochen, die des zweiten Praktikums zwei Wochen. Es handelt sich um eine verpflichtende Schulveranstaltung und findet während der Schulzeit statt:

- Das erste Betriebspraktikum findet während der letzten drei vollen Wochen vor den Hamburger Sommerferien statt.
- Das zweite Betriebspraktikum findet während der zwei Wochen vor der Sommerprojektzeit statt.



Ferienpraktika sind im Schulbetrieb nicht vorgesehen und können lediglich im privaten Rahmen absolviert werden. Kann eine Schüler:in aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnehmen, stellt die Schule ein alternatives Unterrichtsangebot bereit.

Dokumentation der Praktikumsbesuche

Klassenlehrer:innen und Tutor:innen geben vor Beginn des Betriebspraktikums Kopien der Praktikumsbestätigungen aller Schülerinnen und Schüler aus versicherungstechnischen Gründen beim Koordinator für Berufsorientierung ab. Nach Praktikumsende heften sie Kopien der Praktikumsbescheinigungen in den jeweiligen Schülerakten ab.

Erwartungen an das Praktikum

Bei der Planung des Praktikums sollten individuelle Vereinbarungen zu Schwerpunkten bzw. Zielsetzungen getroffen werden. Diese sollten in Abstimmung mit allen Beteiligten (Schüler:in, Eltern, Schule und Betrieb) erfolgen.

Ort des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum sollte im HVV-Bereich absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auch außerhalb Hamburgs abgeleistet werden. In solchen Fällen sind verbindliche Absprachen mit der betreuenden Lehrkraft zwingend erforderlich. Auslandspraktika sind i.d.R. nicht vorgesehen.

Praktikumsbericht

Für das erste und zweite Betriebspraktikum ist ein Bericht mit Reflexionsanteil anzufertigen. Näheres dazu regeln Bestimmungen innerhalb der Fachschaft PGW (erstes Betriebspraktikum) und das schulinterne Curriculum des Seminarfaches (zweites Betriebspraktikum).

Ruhepausen

Kinder und Jugendliche müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitszeitunterbrechung von 15 Minuten. Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen. Die Pausenzeit beträgt:

- 30 Minuten bei 4,5 bis 6 Stunden Arbeitszeit
- mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
- länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Pause beschäftigt werden

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Teilnahmebescheinigung oder Zeugnis

Nach dem Schülerpraktikum ist als Nachweis des Praktikums gegenüber der Schule eine qualifizierte Praktikumsbescheinigung (Formblatt der Hamburger Schulbehörde) auszustellen.

Vereinbarung / Vertrag

Der Abschluss eines Vertrages ist bei einem Schülerbetriebspraktikum nicht zwingend erforderlich. Verbindlich ist die schriftliche Bestätigung des Betriebspraktikums durch den Betrieb (Formblatt der Hamburger Schulbehörde).



Versicherungsschutz

Schüler:innen sind während des Betriebspraktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Unfallkasse Nord unfallversichert. Außerdem sind sie während des Aufenthaltes im Betrieb im Rahmen einer von der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert.

Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung kann die Lehrkraft nach Rücksprache mit dem Betrieb Schülerinnen und Schüler vom Praktikum ausschließen. In diesen Fällen stellt die Schule ein alternatives Unterrichtsangebot bereit.

Vorzeitige Beendigung des Betriebspraktikums

Eine vorzeitige Beendigung ist aus wichtigem Grund möglich. Eine vorherige Rücksprache mit der Schule ist in solchen Fällen zwingend erforderlich.

Wahl des Betriebspraktikums

Betriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Arbeitswelt absolviert werden, nicht aber im elterlichen Betrieb oder an Kindertagesstätten sowie Schulen. Unzulässig sind solche Praktika, die eine besondere Gefährdung der Schüler:innen erwarten lassen oder ihre Betreuung durch die Schule ausschließen. Erwartet wird, dass es sich um ein bildungsangemessenes Praktikum handelt. Es soll gewährleisten, dass sich Schüler:innen durch die Teilhabe am Arbeitsprozess individuelle Einblicke, Erfahrungen und Lernanregungen erarbeiten können.

Wochenendarbeit / Beschäftigungsverbot

Samstagsarbeit ist verboten. Ausnahmen gibt es u.a. in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen und Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Allerdings muss die Praktikant:in an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden. Mindestens zwei Samstage im Monat sollten beschäftigungsfrei bleiben. An Sonn- und Feiertagen ist diese Regelung noch strenger (siehe JArbSchG §§17,18).

Quellen:

Berend Loges, Per Lorenz, Bernd Renner: *Betriebspraktikum. Handreichungen für das Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen*. Hamburg, 2008, S. 7ff.
Bundesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT (Hrsg.): *Checklisten Schülerbetriebspraktikum. Von der Praxis - für die Praxis*. Köln, 2013, S. 22ff.